Statuten des Vereines
Österreichisch – Mongolische Gesellschaft „OTSCHIR“

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen **Österreichisch – Mongolische Gesellschaft „OTSCHIR“.**

(2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

(3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Umschreibung des Vereinszweckes, der Tätigkeit und Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweckes

1. Zweck und Ziele des Vereins:

Der Verein, dessen Tätigkeit überparteilich und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Verbesserung und Intensivierung der Beziehungen zwischen der Mongolei und Österreich sowie eine Förderung der Zusammenarbeit zwischen diesen beiden Ländern, ihren Bürgerinnen und Bürgern, Institutionen und Unternehmen auf politischem, humanitärem, sozialem und kulturellem Gebiet.

Der Verein dient unmittelbar und ausschließlich den im Vereinszweck genannten gemeinnützigen Zielen und damit dem Wohle der Gesellschaft. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der BAO.

2. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks:

Als ideelle Mittel gelten die Abhaltung von Vorträgen, geselligen Zusammenkünften und Veranstaltungen aller Art sowie Ausstellungen, Publikationen, Kontaktaufbau und Projekte aller Art, weiters der Betrieb von Informations- und Kommunikationsdiensten im Internet, Kooperationen mit anderen Vereinen sowie Firmen und Institutionen.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Subventionen und Einnahmen aus den oben angeführten Vereinsaktivitäten.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind solche natürlichen Personen, die sich am Vereinsleben beteiligen.

(3) Außerordentliche Mitglieder sind jene in- und ausländischen Institutionen, Organisationen und Persönlichkeiten, die die Vereinstätigkeit insbesondere durch die Zahlung eines höheren Mitgliedsbeitrages fördern.

(4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie haben die Rechte und Pflichten von ordentlichen Mitgliedern und sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag des Eingehens des Mitgliedsbeitrages auf dem Vereinskonto oder in der Handkassa des Vereins.

(2) Der Vorstand kann die Aufnahme eines Mitgliedes ohne Angabe von Gründen innerhalb von drei Monaten nach Einzahlung des Mitgliedsbeitrages ablehnen. In diesem Fall ist dem abgelehnten Mitglied der bereits bezahlte Mitgliedsbeitrag zurückzuerstatten.

(3) Die Wahl zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Streichung, durch Ausschluß und durch Tod.

(2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.

(3) Die Streichung eines Mitgliedes erfolgt automatisch, wenn dieses länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Jene Mitglieder, die mit dem Mitgliedsbeitrag eines Jahres im Rückstand sind, werden somit am 1. Juli des Folgejahres automatisch aus der Mitgliederliste gestrichen.

(4) Den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann der Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaften Verhaltens und aufgrund einer Ausnutzung der Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher und wirtschaftlicher Vorteile verfügen. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht nur ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 4 Wochen stattzufinden.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Der Einladung ist ein Vorschlag zur Tagesordnung und ein Vorschlag zur Geschäftsordnung beizufügen. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten.

(4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 3 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder teilnahme- und stimmberechtigt sowie aktiv und passiv wahlberechtigt, außerordentliche Mitglieder sind nur teilnahmeberechtigt. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes eines Mitgliedes auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, wobei jedes Mitglied eine Stimme vertreten kann.

(7) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller Stimmen beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Mitgliederversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident.

§ 8 Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

(1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses und Entlastung des Vorstandes.

(2) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.

(3) Beschlussfassung über den Voranschlag.

(4) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.

(5) Wahl der Rechnungsprüfer.

(6) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

(7) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft im Verein.

(8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.

(9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 9 Leitungsorgan (Vorstand)

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, dem geschäftsführenden Vizepräsidenten (1. Vizepräsident), dem stellvertretenden Kassier (2. Vizepräsident), dem stellvertretenden Schriftführer (3. Vizepräsident), dem Kassier (4. Vizepräsident) und dem Schriftführer (5. Vizepräsident) sowie aus maximal fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder das Recht, an dessen Stelle ein anderes passiv wahlberechtigtes Mitglied als Vorstandsmitglied zu kooptieren. Sollte die Mitgliederversammlung nicht alle möglichen Vorstandspositionen gewählt haben, so ist der Vorstand berechtigt, für die verbliebenen Plätze Kooptierungen vorzunehmen. Kooptierte Vorstandsmitglieder besitzen alle Rechte und Pflichten gewählter Vorstandsmitglieder.

(3) Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder endet durch Verlust der ordentlichen oder Ehrenmitgliedschaft, durch Rücktritt, durch Abwahl oder durch Wahl eines neuen Vorstandes.

(4) Der Vorstand wird vom Präsidenten schriftlich oder per E-Mail einberufen. Der Vorstand tagt im Normalfall in zweimonatlichen Abständen, zumindest aber viermal pro Jahr.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Ist der Vorstand zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Vorstandssitzung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

(6) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(7) Den Vorsitz führt der Präsident.

(8) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen.

(9) Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich oder per E-Mail ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten.

§ 10 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

(1) Erstellung des Voranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses

(2) Vorbereitung der Mitgliederversammlung

(3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung

(4) Verwaltung des Vereinsvermögens

(5) Ablehnung der Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern

(6) Vorbereitung der Sitzungen des Vereines

(7) Durchführung der Aufgaben, die sich aus der Beschlussfassung bei den einzelnen Sitzungen ergeben

§ 11 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines nach außen, insbesonders gegenüber dritten Personen und Behörden. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt auch bei Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Der Präsident wird im Falle seiner Verhinderung in allen Angelegenheiten durch einen der Vizepräsidenten vertreten, und zwar in absteigender Reihenfolge.

(2) Der geschäftsführende Vizepräsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins in Abstimmung mit dem Präsidenten.

(3) Der Schriftführer ist für die Ausfertigung der Protokolle der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen, für deren Versendung und Archivierung verantwortlich. Er wickelt den gesamten Schriftverkehr ab. Der Schriftführer wird im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Schriftführer vertreten.

(4) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Aus den Belegen muss der Zweck der Zahlung sowie die Zahlung selbst ersichtlich sein. Er haftet persönlich für die bei ihm aufbewahrten Beträge und Rücklagen (Sparbuch). Der Kassier wird im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Kassier vertreten.

(5) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten und vom geschäftsführenden Vizepräsidenten gemeinsam zu unterfertigen. Sofern diese jedoch Geldangelegenheiten betreffen, sind diese jeweils vom Präsidenten und dem Kassier gemeinsam zu unterzeichnen.

§ 12 Das Kuratorium

(1) Das Kuratorium berät den Vereinsvorstand und unterstützt ihn bei der Erreichung des Vereinszwecks.

(2) Das Kuratorium besteht aus einer zweckmäßig erscheinenden Anzahl von Persönlichkeiten, die besondere Verdienste um den Vereinszweck erworben haben oder über Qualifikationen Verfügen, die zur Erreichung des Vereinszwecks beitragen können, insbesondere die politische, soziale, humanitäre, wirtschaftliche, wissenschaftliche oder kulturelle Zusammenarbeit mit der Mongolei betreffend.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes auf unbestimmte Zeit gewählt. Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet durch Rücktritt, Tod oder Abwahl durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann zwischen den Mitgliederversammlungen selbständig neue Kuratoriumsmitglieder ernennen, diese müssen allerdings bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung durch diese bestätigt werden.

(4) Die Leitung des Kuratoriums und seiner Sitzungen obliegt dem Vorsitzenden des Kuratoriums. Er wird im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden durch die Mitglieder des Kuratoriums auf unbestimmte Zeit gewählt. Ihre Funktionsperiode endet durch Rücktritt, Tod oder Abwahl durch das Kuratorium.

(5) Das Kuratorium tagt nach Bedarf und wird durch den Vorsitzenden des Kuratoriums in Abstimmung mit dem Präsidenten des Vereins oder durch einen Beschluss des Vereinsvorstandes eingeladen. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind bei den Sitzungen des Kuratoriums teilnahmeberechtigt. Der Präsident des Vereins berichtet dem Kuratorium in seinen Sitzungen über die laufenden Aktivitäten des Vereins und holt den Rat und die Unterstützung der Kuratoriumsmitglieder ein.

(6) Mitglieder des Kuratoriums müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Kuratoriumsmitglieder, die nicht Vereinsmitglieder sind, haben dieselben Rechte wie außerordentliche Mitglieder.

§ 13 Rechnungsprüfer

(1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das Rechnungsjahr muss nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen, es darf 12 Monate nicht überschreiten. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfungen zu berichten.

(3) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 9 sinngemäß.

§ 14 Schiedsgericht

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen oder Ehrenmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit innerhalb von zwei Monaten. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 15 Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen muss nachweislich einer Organisation zufallen, die einem gemeinnützigen Zweck dient.

(3) Der Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde zu melden. Die freiwillige Auflösung ist vom Präsidenten gemäß § 28 Vereinsgesetz in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen.

§ 16 Weibliche Funktionsbezeichnungen

Alle in diesem Statut genannten Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter. Den Mitgliedern steht es frei, die jeweils zutreffende weibliche Funktionsbezeichnung zu führen.